

Zur Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung : Ziel: eine befriedigende Rentenabstufung

Autor(en): **Liniger, Erika**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA**

Band (Jahr): **57 (1986)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-810511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ziel: eine befriedigende Rentenabstufung

Von Erika Liniger, Zentralsekretärin PRO INFIRMIS

Zurzeit entfachen sich mannigfaltige Diskussionen über die feinere Rentenabstufung in der Invalidenversicherung. Deshalb versuche ich im folgenden eine Analyse der bestehenden Rentenabstufungsschwierigkeiten, um daraus die Konsequenzen für eine zu treffende Neuregelung zu ziehen.

Die Schweizerische Vereinigung PRO INFIRMIS berät und betreut in 45 Beratungsstellen behinderte Menschen. Der Bund hat unserer Organisation die Verwaltung des Bundeskredites «Finanzielle Leistungen an Invalide FLI» anvertraut. Die zahlreichen Begehren von behinderten Mitmenschen, die wir tagtäglich erhalten, ermöglichen uns einen Überblick über die anstehenden Probleme im Behindertensektor.

1. Die unerwünschten Wirkungen der heutigen Rentenabstufung

Das heutige Rentenmodell der Invalidenversicherung sieht nur zwei Abstufungen vor, halbe und ganze Renten. Bei einem Invaliditätsgrad unter 50 Prozent besteht kein Anspruch auf Rentenleistungen. Die Invaliditätsgradberechnung vergleicht zwei hypothetische Einkommen im Einzelfall:

1. Was könnte der Versicherte ohne Invalidität verdienen?
2. Was könnte der Versicherte mit Invalidität bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage verdienen?

Falls die behinderungsbedingte Einbusse höher ist als 50 Prozent des Einkommens ohne Invalidität, ist der Invaliditätsgrad grösser als 50 Prozent und es besteht ein Rentenanspruch.

Die Antwort auf die zweite Frage, diejenige nach dem möglichen Einkommen trotz Invalidität, hängt unweigerlich von der Motivation und vom Leistungswillen des Versicherten ab. Dies bestätigen Ärzte (Dr. C. Schuler, Dr. R. Moccetti, Dr. H. Fredenhagen: Zur Frage der Abstufung der IV-Renten, in: Schweizerische Ärztezeitung, 66/1985, S. 233) und PRO-INFIRMIS-Mitarbeiter in unseren Beratungsstellen. Ärzte schätzen diesen Einfluss auf mindestens 10 bis 20 Prozent der Leistung.

Heute wird ein IV-Rentenbezüger nicht zu vermehrter Leistung motiviert. Im Gegenteil: Setzt sich der Versicherte ein und erzielt dadurch ein höheres Erwerbseinkommen, wird er mit dem Entzug der halben Rente «bestraft». Die bittere Konsequenz seiner Mehrleistung ist, dass er über kleinere Gesamteinnahmen verfügt! Verdient ein Behinderter beispielsweise Fr. 3000.– mehr jährlich, so verliert er seinen Anspruch auf die halbe Rente in der Höhe von Fr. 8100.–. Insgesamt hat sein erhöhter Arbeitseinsatz Mindereinnahmen von über Fr. 5000.– jährlich zur Folge.

Es zeigt sich, dass das objektiv konzipierte Invaliditätsberechnungssystem massgeblich von subjektiven Komponenten, wie Arbeitswille, Einsatzfreude und Leistungsbereitschaft des einzelnen Versicherten, beeinflusst wird. Diese unerwünschte Konsequenz ist kaum zu vermeiden. Bei der Ausrichtung von Rentenleistungen muss dieser Tatsache dadurch Rechnung getragen werden, dass die *Arbeitsbereitschaft des einzelnen optimal gefördert und nicht durch den Entzug der halben Rente gleichsam «bestraft» wird.*

2. Ziele einer IVG-Revision

Aus den geschilderten Nachteilen lassen sich die Prioritäten für eine IVG-Revision ableiten:

- Förderung der Leistungsmotivation der Rentenbezüger.
- Verbesserung der beruflichen Eingliederung.

Portolift E24



- Schweizerfabrik
- Einfache Fortbewegungshilfe für Personen mit verminderter Muskelkraft.
- Nützlichkeit im ganzen Wohnbereich sowie in Bad, Dusche und Toilette.
- Einfache Montage innert Stunden möglich.
- Verlangen Sie Prospekte oder kostenlose Vorführung an Ort und Stelle.

bimeda

Rehabilitationshilfen Heim- und Spitalbedarf AG
Bubentalstrasse 7, CH-8304 Wallisellen, Telefon 01/830 30 52

- Keine «Bestrafung» durch Rentenentzug bei verbesserter Arbeitsleistung.
- Keine Anheizung der Begehrensneurose.

Anhand folgender Fragen kann auf die *Zielgruppe* geschlossen werden, für welche Verbesserungen anzustreben sind:

- a) In welchem Invaliditätsgradbereich bestehen heute die grössten Kürzungen bei minimaler Verbesserung der Arbeitsleistungen?

Heute bestehen zwei grosse Sprünge bei der Rentenabstufung. Einerseits wird unterhalb einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent grundsätzlich keine Rente ausgerichtet, ausser in Härtefällen. Andererseits liegt die Grenze der Anspruchsberechtigung zwischen einer halben und einer ganzen Rente bei einem Invaliditätsgrad von 66 $\frac{2}{3}$ Prozent.

- b) In welchem Invaliditätsgradbereich kann die Leistungsfähigkeit und Motivation von Behinderten verbessert werden?

Behinderte mit geringerem Invaliditätsgrad haben mehr Möglichkeiten, eine Beschäftigung in der freien Wirtschaft zu finden. Je höher der Invaliditätsgrad desto eher halten sich behinderte Versicherte in Heimen und geschützten Werkstätten auf. Eine echte Leistungssteigerung durch Motivationsförderung kann vor allem bei Behinderten mit geringerem Invaliditätsgrad erreicht werden. Zur Befriedigung der Bedürfnisse der in Heimen und Werkstätten lebenden Behinderten steht eine Palette von anderen Möglichkeiten offen. Erinnert sei an Subventionierungen von Institutionen und an die auf 1. 1. 1987 in Kraft tretende Revision der Ergänzungsleistungen.

Als Zielgruppe der IVG-Revision kristallisieren sich die Behinderten mit Invaliditätsgrad um 50 Prozent heraus.

- c) Gibt es eine objektiv feststellbare Grenze, unterhalb welcher keine Rentenleistungen ausgerichtet werden sollen?

Daneben ist zu beachten, dass eine neue Rentenabstufung *praktikabel* sein muss. Es hat keinen Wert, zu kleine Abstufungen vorzusehen, weil die Festsetzung des Invaliditätsgrades in erheblichem Ausmass von subjektiven Komponenten beeinflusst wird.

3. Die Rentenabstufungsmodelle im Vergleich

Zur Diskussion stehen heute folgende Rentenabstufungsmodelle (die Regelung der Härtefallrenten wird der Übersichtlichkeit halber weggelassen, weil ein in der freien Wirtschaft Erwerbstätiger die Härtefallvoraussetzungen kaum erfüllt):

- Das *Bundesratsmodell* stuft die Rentenberechtigung wie folgt ab: Viertelsrente ab Invaliditätsgrad von 35 Prozent, halbe Rente ab Invaliditätsgrad von 50 Prozent, Dreiviertelsrente ab Invaliditätsgrad von 65 Prozent und ganze Rente ab Invaliditätsgrad von 80 Prozent.
- Das *Minderheitsmodell der Ständeratskommission* hat ebenfalls vier Stufen: Viertelsrente ab Invaliditätsgrad von 40 Prozent, halbe Rente ab Invaliditätsgrad von 50 Prozent, Dreiviertelsrente ab Invaliditätsgrad von 60 Prozent und ganze Rente ab Invaliditätsgrad von 70 Prozent.

- Das *Ständeratsmodell* hat nur drei Stufen und belässt den Beginn der Rentenberechtigung auf dem heutigen Niveau: Halbe Rente ab Invaliditätsgrad von 50 Prozent, Dreiviertelsrente ab Invaliditätsgrad von 60 Prozent und ganze Rente ab Invaliditätsgrad von 70 Prozent.

Das Bundesratsmodell wird kritisiert, weil es im Bereich über 66 $\frac{2}{3}$ Prozent Invaliditätsgrad Verschlechterungen mit sich bringt. Das Minderheitsmodell der Ständeratskommission kommt sehr teuer zu stehen. Das Ständeratsmodell berücksichtigt die Zielgruppe der IVG-Revision überhaupt nicht und bringt deshalb nicht die wünschbaren Verbesserungen.

Diejenigen Rentenabstufungsmodelle, die beim Invaliditätsgrad um 50 Prozent differenzierte Möglichkeiten anbieten, erfüllen die Ziele der Revisionsbestrebungen am besten. Es handelt sich vor allem um das Minderheitsmodell des Ständerates und um das Bundesratsmodell. Deshalb stellt sich die Frage, ob die sinnvolle Lösung nicht in der Mitte liegt: Einführung der Viertelsrente ab einem noch näher zu bestimmenden Invaliditätsgrad und bisherige Regelung im oberen Invaliditätsbereich, das heisst, halbe Rente bis Invaliditätsgrad 66 $\frac{2}{3}$ Prozent und ganze Rente ab Invaliditätsgrad 66 $\frac{2}{3}$ Prozent.

4. Einwendungen gegenüber einem Rentenanspruch unter 50 Prozent Invaliditätsgrad

Unnötige Mehrbelastung der Administration

Vielfach wird geltend gemacht, wenn man die Anspruchsberechtigung für eine IV-Rente herabsetze, müsste die IV für jeden Bagatellfall aufkommen, und die Verwaltungsorgane würden überlastet. Geringer Invaliditätsgrad und Bagatellfall dürfen nicht gleichgesetzt werden. Es gibt zahlreiche Menschen mit schwerster körperlicher Behinderung, die durch ihren ausserordentlichen Einsatz soviel leisten, dass ihnen nur eine halbe oder gar keine Rente zukommt. Zudem sind die meisten Fälle von Behinderten bereits bei der IV registriert. Die Invalidenversicherung richtet neben Geldleistungen auch Leistungen für Eingliederungsmassnahmen (Sonderschulung, Umschulung, Tagelöhner usw.) aus, was besonders bei Geburtsgebrechen oder Unfällen häufig ist. Gerade im Grenzbereich werden die Versicherten zudem immer bereits einen Rentenantrag eingereicht haben.

Vergleich mit dem Ausland

Häufig wird behauptet, auch im Ausland bestehe die Grenze der Anspruchsberechtigung bei einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent. Diese Behauptung stimmt nicht. Es wird übersehen, dass die Invaliditätsgradbemessung im Ausland nach anderen Regeln vor sich geht als bei uns in der Schweiz. Zudem werden beispielsweise in Holland bereits bei einem Invaliditätsgrad ab 15 Prozent Rentenleistungen ausgerichtet (Hildbrand Bruinsma/Han Emanuel, Social and economic factors underlying the rise in the number of disability pensioners, in: Social security and disability, Genf 1981).

Verzögerung der Gesetzesrevision

Ein neues Rentenabstufungsmodell zieht die Beratungen nochmals in die Länge. Dieser kleine Nachteil wird durch eine gute Lösung mehr als aufgewogen, auch wenn sie erst ein Jahr später in Kraft treten kann. Ziel einer Gesetzesrevision muss eine *befriedigende Rentenabstufung* sein.